

RÜCKER Birgit BILANZBUCHHALTUNG

CASTELLIGASSE 11/8/6 200 HOLLABRUNN
WKO MITGLIEDSNUMMER 1266535

Kleinunternehmer

Kleinunternehmer überschreiten als Unternehmer bestimmte Umsatzgrenzen nicht.

Dadurch ergeben sich verschiedene Erleichterungen im Rahmen der Umsatzsteuer.

Übersteigt der erwirtschaftete Umsatz in einem Jahr 35.000€ (bis 31.12.2019 30.000€) netto nicht, ist man als Unternehmer von der Umsatzsteuer befreit. Innerhalb von fünf Kalenderjahren darf diese Umsatzgrenze einmal um 15% überschritten werden. Diese unechte Steuerbefreiung wird Kleinunternehmerregelung genannt.

Der Kleinunternehmer darf für seine erbrachten steuerfreien Leistungen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und muss auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Es steht wiederum aber auch kein Vorsteuerabzug zu, da es sich um eine unechte Steuerbefreiung handelt.

Wird die Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausgewiesen, so schuldet der Kleinunternehmer die Umsatzsteuer aufgrund der Rechnungslegung dem Finanzamt.

Als vorteilhaft erweist sich die "Kleinunternehmerregelung" dann, wenn zum Kundenkreis des Kleinunternehmers ausschließlich Endverbraucher zählen und aus dem Geschäftsverlauf keine nennenswerten Vorsteuern anfallen. Der Gesamtpreis der fakturierten Leistungen am Markt wird verbilligt, da dieser keine Umsatzsteuer enthält.

Es besteht jedoch die Möglichkeit auf die Steuerbefreiung zu verzichten. Die Besteuerung erfolgt in diesem Fall nach den allgemeinen Grundsätzen, d. h. die Umsätze sind steuerpflichtig und man hat das Recht auf den Vorsteuerabzug. Die dem Kleinunternehmer verrechneten Steuerbeträge bilden dann keinen Kostenfaktor mehr, können den Preis der Leistungen nicht verteuern und den Gewinn nicht schmälern. Das ist dann von Vorteil, wenn Leistungen vor allem an Unternehmer erbracht werden, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Um diese Option ausüben zu können, muss bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklärt werden, dass auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer verzichtet wird. Diese Erklärung bindet den Kleinunternehmer für mindestens fünf Jahre.

Nach Ablauf des fünfjährigen Bindungszeitraumes besteht die Möglichkeit diese Verzichtserklärung fristgerecht, bis zum Ablauf des ersten Monats eines Kalenderjahres) zu widerrufen. Die unechte Steuerbefreiung kann erneut in Anspruch genommen werden.

... NIMMT **WISSEN** IN BETRIEB. 

E-Mail-Adresse: ruecker.bilanzbuchhaltung@gmx.at

TEL.: 0681 81 95 96 78

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Hollabrunn, Austria